

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 244.

Dresden, am 7. September.

1837.

Hundert sieben und dreißigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 4. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XIV, Kapitel; Von Münzverbrechen, Art. 251. — 257.) —

Referent D. v. Mayer: Es ist allerdings anders nicht möglich, über die einzelnen Verschiedenheiten wegzukommen, wenn nicht jeder Artikel einzeln genommen wird. Wenn ich die Artikel zusammen vorlas, so geschah es, um über das Ganze einen Ueberblick zu geben. Ich werde mich also auf den Art. 251. beschränken. Wenn zunächst gesagt worden ist, daß das Wort: „unbefugterweise“ zwar richtig, aber unnöthig sei und in andern Gesetzbüchern nicht gebraucht werde, so legt die Deputation gerade auf dieses Wort dann keinen besondern Werth, wenn das Wort: „nachmachen“ gesetzt wird; alsdann wird schon in dem Worte: „nachmachen“ das Betrügerische liegen und es wird des Wortes: „unbefugterweise“ nicht bedürfen. Eine zweite Bemerkung ist gemacht worden gegen die Worte: „in Umlauf zu setzen.“ Nun hat sich allerdings die Deputation mit dem Begriff: „in Umlauf zu setzen“ keineswegs einen Kreislauf vorgestellt, sondern nur den Anfang eines Kreislaufs. Wer Etwas ausgiebt, kann nie wissen, wie weit das Geld gehen wird; die Meinung ist immer nur diese, daß es wirklich ausgegeben wird und in Umlauf gelangt. Den Fall, daß Jemand ad depositum falsches Geld geben würde, kann ich mir nicht denken; oder es würde mindestens ein seltsam complizirter Fall vorliegen, z. B. wenn Jemand falsches Geld zum Pfande einsetzte, um eine Summe Geldes darauf zu borgen; da läge aber auch schon ein Betrug vor. Es ist überhaupt den Worten: „in Umlauf zu setzen“ von der hohen Staatsregierung eine engere Bedeutung gegeben worden; indessen es kommt darauf Nichts an, es hat die Deputation in dieser Beziehung nicht den Entwurf. verbessern wollen. Es ist einerlei, zu sagen: „als Geld auszugeben“ oder: „in Umlauf zu setzen.“ Es würde also darauf Nichts ankommen, wenn diese Vertauschung beliebt würde. Die Deputation ist keineswegs blind dem Württembergischen Entwurf gefolgt, sie hat die Gründe dafür in ihrem frühern Deputations-Gutachten niedergelegt, und sie gründet sich auf die Doktrin und die bisherige Praxis. Schon mit der Ueberschrift des Artikels harmonirt der Gesetzentwurf nicht; die Ueberschrift sagt: „Verfertigung falschen Geldes;“ da ist nicht die Ausgabe mit gemeint,

sondern das Verbrechen ist consumirt durch das bloße Falschmünzen. Als die Carolina den Feuertod auf das Falschmünzen setzte, so hatte sie nicht die Absicht, daß das Geld ausgegeben sein müßte, sondern nur die Fertigung des Geldes im Auge. Hat sich nun auch in der neuern Zeit der Begriff der Regalität geändert, so hat sich doch nicht das Wesen des Verbrechens geändert; das Gefährliche besteht immer in dem Fertigen des Geldes, denn wäre die Ausgabe falschen Geldes das schwerere Verbrechen, so müßte man auch das bloße Verfälschen und Ausgeben ächten Geldes eben so hart bestrafen. Es liegt nämlich die Schwere des Verbrechens hier darin, 1) daß dadurch das landesherrliche Recht gekränkt wird, und daß folglich schon das Falschmünzen mit höherer Strafe belegt werden muß. Wenn dagegen eine ächte Münze bloß verfälscht wird, so wird dadurch das landesherrliche Recht nicht auf gleiche Weise gekränkt, es ist ein geringeres Verbrechen. 2) Es ist eine größere Gefährlichkeit bei dem Verbrechen des Falschmünzens vorhanden, als bei manchen andern Verbrechen. Die Gefährlichkeit liegt theils subjektiv im Verbrecher, welcher eine größere Hartnäckigkeit in der Fabrikation beweiset, theils objektiv in der Leichtigkeit der Ausgabe des Geldes, wenn es sonst ein gutes Aussehen hat. Dies sind nebst den bereits verlesenen Gründen diejenigen gewesen, welche die Deputation bewegen haben, das Falschmünzen an sich mit einer härtern Strafe zu belegen. Wenn jedoch auf der andern Seite auf Art. 254. Bezug genommen und gesagt worden ist, der Gesetzentwurf wolle ja das Verbrechen des Falschmünzens, wenn das Geld auch noch nicht ausgegeben worden, auch bestrafen haben, so muß ich erwähnen, daß die Strafe in dem Art. 254. nicht zu finden ist. Was heißt das: wegen des noch nicht ausgegebenen Geldes ist nur auf die Hälfte der Art. 251. und 252. bestimmten Strafen zu erkennen? Es ist an sich schon nicht leicht, eine relative Strafe zu finden; hat man aber diese nach Art. 251. gefunden, wie soll sich nun die Hälfte derselben wegen des nicht ausgegebenen Geldes finden lassen? Wie viel Geld muß ausgegeben worden sein, um auf 2 bis 3 Jahr Zuchthaus zu erkennen? Das ist gar nicht zu ermessen, sondern bliebe der bloßen Willkühr überlassen. Es hat z. B. Jemand Geld gemacht für 10,000 Thlr., er hat 9000 Thlr. ausgegeben, 1000 Thlr. aber noch nicht, welches ist nun die Hälfte der Strafe wegen der letzten 1000 Thlr.? Oder es hat Einer für 10,000 Thlr. Geld gemacht und hat nur 1000 Thlr. davon ausgegeben, wieviel soll dann an der Strafe zurückgerechnet werden wegen der verbliebenen 9000 Thlr.? Ich sollte glauben, daß es leichter sei, die gerechte Strafe für das Verbrechen